

Zuständigkeitsbereiche der Bildungsdirektion in Bezug auf Musikschulen im Sinne des Privatschulgesetzes

Die zuständige Schulbehörde für niederösterreichische Musikschulen ist laut § 23 des Privatschulgesetzes die Bildungsdirektion für Niederösterreich.

Die Aufsicht über die Privatschulen erstreckt sich

- a) auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen bezüglich der Errichtung und Führung der Musikschule
- b) bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht auf die Überwachung der Erfüllung der Bestimmungen bezüglich des Öffentlichkeitsrechts.

1. Errichtung einer Privatschule

Die Errichtung einer Privatschule ist der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen bezügl. Schulerhalter, Leiterin/Leiter, Lehrpersonen, Schulräume und Lehrmittel anzuzeigen.

2. Anzeige von MusikschulleiterInnen und Lehrpersonen

Der Schulerhalter der Musikschule hat die Bestellung der Leiterin/des Leiters und der Lehrerinnen/Lehrer sowie jede nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes maßgebliche Veränderung in deren Person der Bildungsdirektion für Niederösterreich unverzüglich anzuzeigen. (siehe dazu: „Informationsblatt zur Änderungsmeldung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich und das Musikschulmanagement Niederösterreich bezüglich Schulerhalter, Musikschulleitung und Lehrpersonen sowie Unterrichtsräumlichkeiten“ sowie „Änderungsmeldungen bezüglich Schulleitung, Lehrpersonal und Unterrichtsräumlichkeiten - Erläuterung zur Vorgehensweise gemäß Privatschulgesetz“)

3. Schulräume und Lehrmittel

Der Schulerhalter hat die genutzten Unterrichtsräumlichkeiten anzuzeigen, um nachzuweisen, dass diese baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. (siehe dazu: „Informationsblatt zur Änderungsmeldung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich und das Musikschulmanagement Niederösterreich bezüglich Schulerhalter, Musikschulleitung und Lehrpersonen sowie Unterrichtsräumlichkeiten“ sowie „Änderungsmeldungen bezüglich Schulleitung, Lehrpersonal und Unterrichtsräumlichkeiten - Erläuterung zur Vorgehensweise gemäß Privatschulgesetz“)

4. Schulbesuche durch Organe der Bildungsdirektion

Die Bildungsdirektion kann bei einem Besuch der Musikschule überprüfen, ob die Bestimmungen des Privatschulgesetzes eingehalten werden. Im Allgemeinen wird ein derartiger Besuch vom Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalmusik durchgeführt.

5. Öffentlichkeitsrecht

Zur Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes hat der Schulerhalter bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Nach Eingehen des Antrages erfolgt eine Inspektion der Räumlichkeiten und der Ausstattung sowie des Unterrichtsbetriebes durch den Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalmusik.

Anschließend leitet die Bildungsdirektion den Antrag mit angeschlossenem Inspektionsbericht an das zuständige Ministerium weiter. (siehe dazu: „Vorgangsweise zur Erlangung des Öffentlichkeitsrechtes für Musikschulen“).

Die Fachaufsicht für die Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen laut Privatschulgesetz und der Einhaltung des Organisationsstatuts werden vom Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalmusik wahrgenommen.

Ansprechperson:

Mag. Andreas Gruber
Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalmusik

BILDUNGSDIREKTION FÜR NIEDERÖSTERREICH

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

T: +43 2742/280 4530

E: andreas.gruber@bildung-noe.gv.at